

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CALDYN Apparatebau GmbH (=Verkäufer) (AGB)

1. Bestellungen

Bestellungen wie mündliche Vereinbarungen sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn und soweit er sie schriftlich oder formularmäßig bestätigt oder ihnen durch Übersendung der Ware und der Rechnung entspricht.

2. Merkblätter/Werksnormen/Spezifikationen etc.

Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, wie technische Spezifikationen, Werksnormen etc. sind nur maßgebend, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

3. Preisberechnung und Zahlung

- 3.1. Alle Preisangaben verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer und sonstiger öffentlicher Abgaben. Diese Abgaben hat der Käufer zu tragen.
- 3.2. Für die Preisberechnungen sind die vom Verkäufer ermittelten Gewichte, Zahlen und Mengen maßgebend, es sei denn, der Käufer widerspricht dem unverzüglich.
- 3.3. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen, oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen, oder wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 3.4. Erfüllungsort für die Zahlungen des Käufers ist der Sitz des Verkäufers. Zahlungen sind ohne Abzug und so zu leisten (es sei denn, es wurde ein Skontoabzug vereinbart), dass am Fälligkeitstermin Gutschrift auf einem Konto des Verkäufers erfolgt.
- 3.5. Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers, - auch aus den laufenden Geschäftsbeziehungen - oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, kann der Verkäufer den Käufer zur Leistung oder zur Sicherheitsleistung auffordern. Kommt der Käufer dieser Aufforderung nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3.6. Davon unberührt bleibt das Recht des Verkäufers, sofort nach Zahlungsverzug, analog der gesetzlichen Regelung, Verzugzinsen zu verlangen bzw. weitere Rechtsmittel einzulegen.
- 3.7. Grundsätzlich lauten unsere Zahlungskonditionen = 30 Tage netto.

4. Gefahrübergang/Versand/Annahmeverzug

- 4.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die jeweilige Auslieferungsstelle. An der Auslieferungsstelle geht die Gefahr des zufälligen Verlustes oder Beschädigung der Ware auf den Käufer über. Versand- und Transportkosten trägt der Käufer, es sei denn, es wurde „Frei Haus Lieferung“ vereinbart.
- 4.2. Fehlen besondere Vereinbarungen, kann der Käufer nach seinem Ermessen Beförderungsweg, -art und Transportmittel, sowie Verpackung, frei auswählen.
- 4.3. Bei Annahmeverzug des Käufers, kann der Verkäufer die rückständige Liefermengen auf Gefahr und Kosten des Käufers einlagern und einschließlich sämtlicher Nebenkosten als geliefert in Rechnung stellen. Der Verkäufer ist stattdessen auch berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 4.4. Der Verkäufer ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.

5. Verzug, Unmöglichkeit, sonstige Vertragsverletzungen

- 5.1. Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen kann der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist er berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Auf Schadensersatz wegen Verzuges, Unmöglichkeit oder sonstiger Vertragsverletzungen haftet der Verkäufer nur, soweit der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, wobei maximal ein Schaden bis zur Höhe des Nettorechnungswertes der jeweiligen mangelhaften Lieferung ersetzt wird.
- 5.2. Für Verzugschäden oder Vertragsstrafen, die durch Terminschiebungen eintreten, welche durch den Verkäufer nicht zu vertreten sind, haftet der Verkäufer in keinem Fall.

6. Prüfung, Verarbeitung, Gewährleistung und Haftung

- 6.1. Der Käufer hat unverzüglich zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehen Einsatz geeignet ist. Davon ausgenommen sind technische Inbetriebnahmen von Anlagen, welche nur durch den Verkäufer durchgeführt werden dürfen. Unterlässt er die Prüfung, entfällt gegenüber dem Käufer jegliche Gewährleistung und Haftung durch den Verkäufer
- 6.2. Beanstandungen hinsichtlich Beschaffenheit oder Menge, sind unter Angabe der Art und Umfanges der Beanstandung und der Rechnungs- bzw. Projektnummer, sowie der Produktbezeichnung unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel spätestens 14 Tage nach ihrer Entdeckung, dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen.

- 6.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 12 Monate nach Lieferung der Ware, es sei denn, es wurde eine Fristverlängerung schriftlich vereinbart. Max. jedoch 24 Monate nach Auslieferung.

- 6.4. Verbindlich für eine Schadensfeststellung sind die Ergebnisse einer Untersuchung auf den ordnungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Produkte.

Stellt sich bei diesen Untersuchungen heraus, dass die Schäden auf einen Fehler der gelieferten Waren und nicht auf eine Beanspruchung, welche über die bei der Übernahme der Gewährleistung festgelegte Beanspruchung hinausgeht oder auf sonstige Einflüsse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, zurückzuführen sind, so stehen dem Käufer nachfolgende Rechte zu.

- 6.5. Bei ordnungsgemäß angezeigten und begründeten Beanstandungen, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Misslingt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder wird sie nicht in angemessener Frist erbracht, so steht dem Käufer nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages, oder Herabsetzung der Vergütung in angemessener Höhe zu. Weitere Ansprüche - insbesondere solche auf Ersatz weitergehender Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Folgeschäden) - sind ausgeschlossen. Die vorstehende Einschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers. Bei auf einfacher Fahrlässigkeit beruhendem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, ist der Schadensersatz auf das Erfüllungsinteresse begrenzt.
- 6.6. Für solche Schadensersatzansprüche, z.B. aus Falschlieferung, unerlaubter Handlung oder Verschulden bei Vertragsabschluss, gilt Ziffer 5.2. entsprechend. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach maximal auf den dreifachen Nettorechnungswert der einzelnen mangelhaften Lieferung beschränkt. Die schuldonabhängige Haftung für Personen- und Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

7. Technische Standards

- 7.1. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer auf die in seinem Land, seiner Unternehmung, oder bei dessen Kunden (sofern der Verkäufer dorthin liefern oder installieren soll) geltenden Gesetze, technische Standards, oder Werksnormen schriftlich hinzuweisen und diese dem Verkäufer zu übergeben. Tut er dies nicht, so hat der den Verkäufer von jeglicher daraus resultierender Haftung gegenüber Dritten freizustellen, es sei denn, der Verkäufer kannte die Bestimmungen des Käuferlandes, Unternehmens etc. nachweislich, oder hat sie grob fahrlässig nicht gekannt.
- 7.2. Mehrkosten, welche aus der Erfüllung dieser Anforderungen, oder aus subjektiven Wünschen des Käufers, bzw. dessen Kunden heraus resultieren und nicht Bestandteil des Angebotes des Verkäufers waren, trägt der Käufer.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Der Verkäufer behält sich das Recht an der gelieferten Ware vor, solange ihm noch Forderungen aus der gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen.
- 8.2. Die Be-/Verarbeitung bzw. die Inbetriebnahme der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne ihn zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden, vermischt oder vermengt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware.
- 8.3. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware für den Verkäufer mit kaufmännischer Sorgfalt kostenlos zu verwahren.
- 8.4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware und die aus Ihrer Verarbeitung entstandenen Gegenstände im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr zu unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern.
- 8.5. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen dem Verkäufer Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt im Umfang des Eigentumsanteils des Verkäufers an den verkauften Waren zur Sicherung an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- 8.6. Bei Zahlungsverzug des Käufers, ist der Verkäufer berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die Herausgabe des im Eigentum des Verkäufers stehende Waren zu verlangen.
- 8.7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1. Alle mit dem Verkäufer bestehenden Rechtsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf“ ist ausgeschlossen.
- 9.2. Sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, gilt als Gerichtsstand der Hauptsitz des Verkäufers als vereinbart, für Klagen des Verkäufers, auch der Hauptsitz des Klägers.

10. Einkaufsbedingungen des Käufers

Allgemeine Einkaufsbedingungen, oder sonstige Vorschriften und Forderungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.